



Bundesministerium für Arbeit und
Wirtschaft - Abt. VI/7

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 688066-2024-5
Lehrberufspaket 1/2024;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu 2024-0.222.546

Wien, 31. Mai 2024

Zu den mit Schreiben vom 7. Mai 2024 übermittelten Verordnungsentwürfen des Lehrberufspakets 1/2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Vermessungs- und Geoinformationstechnik-Ausbildungsordnung

Zu § 1:

Die bestehenden Lehrberufe Vermessungstechnik und Geoinformationstechnik sollen in dem neuen Lehrberuf Vermessungs- und Geoinformationstechnik zusammengeführt werden, wobei die Lehrzeit drei Jahre betragen soll. Entgegen den Ausführungen im Vorblatt erfolgt dadurch eine Verkürzung der Lehrzeit, zumal der Lehrberuf Vermessungstechniker gemäß § 1 Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung derzeit dreieinhalb Jahre beträgt. Die Verkürzung der Lehrzeit im Vergleich zur Vermessungstechniker-Ausbildungsordnung ist in den Erläuterungen nicht begründet und ist deshalb aus Sicht des Landes Wien zu hinterfragen.

Zu § 12:

Die neue Ausbildungsordnung soll mit 1. Juli 2024 in Kraft treten. Die Zeit für die Umsetzung der Änderungen wird als zu kurz bemessen angesehen, um sowohl den Betrieben als auch den Berufsschulen ausreichend Zeit zu geben, die Zusammenführung der beiden bisherigen Lehrberufe Vermessungstechnik und Geoinformationstechnik organisatorisch umzusetzen und die Lehrinhalte didaktisch aufzubereiten. Eine Übergangsfrist von einem Jahr wird angeregt.

Im Übrigen wird aus redaktioneller Sicht angeregt, in § 12 Abs. 5 die Schreibweise des Klammerausdrucks „Vermessungs – (sic!) techniker-Ausbildungsordnung“ richtig zu stellen sowie die grundsätzlich verwendete geschlechtergerechte Formulierung durchgängig umzusetzen (vgl. beispielsweise den Begriff „kundenorientiert“ insbesondere in § 3).

Zur Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau-Ausbildungsordnung, zur Elektronik-Ausbildungsordnung, zur Faserverbundtechnik-Ausbildungsordnung, zur Fernwärme-

technik-Ausbildungsordnung, zur Holztechnik-Ausbildungsordnung, zur Klimagärtner/-in-Ausbildungsordnung, zur Metalledesign-Ausbildungsordnung

Zu den genannten Verordnungsentwürfen darf aus redaktioneller Sicht Folgendes bemerkt werden:

Die geschlechtergerechte Formulierung wird nicht durchgängig umgesetzt wie beispielsweise in § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau-Ausbildungsordnung (arg. „Teilnehmer“). Der in § 4 Elektronik-Ausbildungsordnung, § 3 Faserverbundtechnik-Ausbildungsordnung, § 3 Fernwärmetechnik-Ausbildungsordnung, § 4 Holztechnik-Ausbildungsordnung, § 3 Klimagärtner/-in-Ausbildungsordnung und § 3 Metalledesign-Ausbildungsordnung verwendete Begriff „kundenorientiert“ könnte durch eine geschlechtsneutrale Formulierung ersetzt werden (wie beispielsweise „serviceorientiert“).

Es wird angeregt, nach der erstmaligen Nennung der Abkürzung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) auch in weiterer Folge einheitlich die Abkürzung zu verwenden. So findet sich etwa in § 20 Abs. 1 Elektronik-Ausbildungsordnung die Abkürzung der Rechtsvorschrift, während im nachfolgenden § 21 Abs. 1 ihr Kurztitel angeführt ist. Dies gilt auch für §§ 21 und 22 Holztechnik-Ausbildungsordnung.

Das Berufsreifeprüfungsgesetz wäre mit seinem gleichnamigen Kurztitel zu zitieren und in der Folge die Abkürzung „BRPG“ zu verwenden (vgl. § 21 Elektronik-Ausbildungsordnung, § 22 Holztechnik-Ausbildungsordnung).

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Pecnik

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovac, LL.M.
Obersenatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 63
(zu MA63 - 698573-24)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

